

Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie über die wirtschaftliche Integration Europas (Februar 1956)

Legende: Im Februar 1956 spricht sich die Wirtschaftsvereinigung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie gegen eine Fortsetzung der Integration in Europa nach Wirtschaftssektoren aus, anstatt der allgemeinen Integration, für die sich die Sechs nach der Konferenz von Messina entschieden hatten.

Quelle: Bundesarchiv, Koblenz, Potsdamer Str. 1 56064 Koblenz. <http://www.bundesarchiv.de>, Bundesministerium für den Marshallplan, BArch B 146/591-594.

Urheberrecht: Bundesarchiv Koblenz

URL:

http://www.cvce.eu/obj/stellungnahme_der_wirtschaftsvereinigung_eisen_und_stahl_industrie_uber_die_wirtschaftliche_integration_europas_februar_1956-de-1d1ad273-5a2e-45b5-8f1d-1184b73fbod3.html



Publication date: 05/11/2015

Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie über die wirtschaftliche Integration Europas (Februar 1956)

LEITSÄTZE

I. Vollintegration

1. Dem Sinne der Messinaentschliessung vom 1. und 2. Juni 1955 kann nur eine Integration der gesamten Wirtschaft entsprechen. Die Integration weiterer Teilbereiche der Wirtschaft z.B. des Atomgebiets, ist abzulehnen, weil alle Bereiche der Wirtschaft so eng zusammenhängen, dass auf die Dauer nicht ein Teil übernational gesteuert werden kann, während der Restbereich national gesteuert bleibt.

Der Zusammenschluss Europas auf dem Wege über die Integrierung weiterer Teilbereiche muss wegen der ökonomischen und politischen Unzulänglichkeiten abgelehnt werden, die in dem Wesen von Teilintegrationen liegen. Dies führt zur Forderung der Vollintegration durch Schaffung des Gemeinsamen Europäischen Marktes (GEM), in den alle Wirtschaftsbereiche einzubeziehen sind.

II. Wirtschaftspolitische Grundsätze

2. Der Gemeinsame Europäische Markt kann nur funktionieren, wenn die Teilnehmerstaaten in ihrer allgemeinen Wirtschaftspolitik, insbesondere der Währungs-, Geld- und Kredit- sowie der Finanzpolitik (Steuer- und Ausgabenpolitik) eine Grundhaltung einnehmen, die auf die Erfordernisse dieses Marktes ausgerichtet ist. Es muss ausgeschlossen sein, dass ein Teilnehmerstaat durch autonome Maßnahmen seiner allgemeinen Wirtschaftspolitik die Absichten durchkreuzt, deren Verwirklichung der Gemeinsame Europäische Markt erstrebt.

3. Dieser Grundhaltung entsprechend sollten bei der Errichtung des GEM marktwirtschaftliche Grundsätze in weitest möglichem Umfange verwirklicht werden, weil sich die Marktwirtschaft als die wirksamste Form der Förderung des wirtschaftlichen Fortschrittes erwiesen hat. Soweit Ausnahmen von diesen Grundsätzen gemacht werden müssen, sind sie nur für solche Bereiche zulässig, die erfahrungsgemäß aus besonderen volkswirtschaftlichen Gründen den marktwirtschaftlichen Möglichkeiten in der Konjunktur nur eingeschränkt zu folgen vermögen.

Innerhalb dieses Systems muss der freien Unternehmerinitiative ein Höchstmass an Betätigungsmöglichkeit gesichert sein. Im Grundsatz gilt dies auch für die Verwertung der Atomenergie für friedliche Zwecke. Es muss verhindert werden, dass der Bundesrepublik unter Berufung auf außerwirtschaftliche, z.B. militärische Erwägungen, die freie unternehmerische Betätigung auf bestimmten Gebieten stärker verwehrt wird, als dies unbedingt notwendig ist.

4. Mit der Marktwirtschaft unvereinbar ist die Gewährung staatlicher Subventionen, auch in der Form der Verlustübernahme bei verstaatlichten Unternehmungen. Jede direkte oder indirekte Bevorzugung verstaatlichter Unternehmen gegenüber Privatunternehmungen muss ausgeschlossen sein.

5. Der Wettbewerb in der Marktwirtschaft setzt ein grundsätzlich Übereinstimmendes Wettbewerbsrecht in den Teilnehmerstaaten voraus, insbesondere auf dem Gebiet der Kartelle und wirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

6. Die wünschenswerte Harmonisierung der Sozialpolitik muss bei der Gestaltung der Tarife darauf Rücksicht nehmen, dass Wirtschaftsstruktur und Standortlage in bestimmten Fällen zu Unterschieden in der Kostengestaltung führen, die nicht abzuändern sind. Das gilt sinngemäß auch für die Verkehrspolitik.

7. Im Falle einer Wiedervereinigung Deutschlands muss die westdeutsche Wirtschaft für sich einen Schutz des mittel- und ostdeutschen Marktes beanspruchen, soweit sie die finanziellen Lasten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus dieser Gebiete zu tragen hat.

III. Einzelfragen

8. Im Rahmen der Koordinierung der allgemeinen Wirtschaftspolitik sind in Anlehnung an die EZU regelmäßige Konsultationen der Zentralnotenbanken erforderlich. Für den Fall von Währungsberichtigungen ist ein Verfahren festzulegen.

9. In einer frühen Phase der Übergangszeit ist zur Beseitigung der bestehenden Verzerrungen eine neue Grobeeinstellung der Währungen etwa entsprechend der Kaufkraftparität vorzunehmen. Im Zusammenhang damit müssen die steuerlichen Be- und Entlastungen in grenzüberschreitenden Warenverkehr zwischen den GEM-Staaten beseitigt werden.

10. Alle übrigen Verzerrungen, die sich z.B. aus unterschiedlichen Steuer- oder Sozialbelastungen ergeben, können nur durch allmähliches Einspielen auf ein neues Gesamtgleichgewicht im GEM beseitigt werden. Die isolierte Beseitigung einzelner Verzerrungen auf administrativem Wege müsste im Ergebnis zu neuen Verzerrungen führen und ist daher abzulehnen.

11. Schutzklauseln, die einem Teilnehmerstaat ein Abweichen von den Grundsätzen des Gemeinsamen Europäischen Marktes ermöglichen, dürfen nur mit Zustimmung aller Teilnehmerstaaten in Kraft gesetzt werden. Die lange Übergangszeit bietet die Gewähr, dass sich der neue Gleichgewichtszustand im GEM ohne unzumutbare Belastungen einspielen wird.

12. Da von den sechs Teilnehmerstaaten drei überhaupt keine kartelleinschränkenden Gesetzesbestimmungen, zwei weitere nur eine Regelung für Mißbrauchsfälle haben, kommt als allgemeine Grundlage für die nationalen Regelungen des Rechts der Kartelle und Zusammenschlüsse nur das sogenannte "Mißbrauchsprinzip" infrage.

13. Der Zollabbau muss von den autonomen, nicht von den angewandten Zöllen ausgehen.

Beim Abbau der Zölle sind die Vorleistungen auf dem Gebiet der Eisen- und Stahlzölle zu berücksichtigen.

14. In gleicher Weise wären bei der notwendigen Erweiterung der Liberalisierung der Einfuhren die Vorleistungen der Teilnehmerstaaten in Betracht zu ziehen, die bereits besonders weitgehend liberalisiert haben.

15. In der Handelsvertragspolitik müssen die Teilnehmerstaaten solange selbständig bleiben, bis die gesamte Wirtschaft voll integriert ist, unbeschadet der Notwendigkeit, während der Übergangszeit die nationalen Außenzölle in gegenseitiger Abstimmung allmählich auf den gleichen Stand zu bringen.

16. Die vorgesehene Beseitigung der Diskriminierung bei den Frachten im grenzüberschreitenden Verkehr muss auch den Lastwagen- und Binnenschiffsverkehr wirksam einbeziehen.

17. Ein Anpassungsfonds ist nicht notwendig, weil die lange Übergangszeit eine allmähliche Anpassung ausreichend sicherte. In der Montanunion wurden keine guten Erfahrungen mit der Anpassung gemacht. Im GEM würden sich auch verwaltungsmäßig wegen der Unzahl der zu erwartenden Fälle nicht zu bewältigende Schwierigkeiten ergeben.

18. Auf die Errichtung eines Investitionsfonds sollte verzichtet werden. Wenn sich im Einzelfall eine besondere Förderung unterentwickelter Gebiete oder bestimmter Wirtschaftszweige als notwendig erweist, so kann dieses Ziel durch Abkommen über die Förderung einzelner Projekte zweckmäßiger erreicht werden. In jedem Falle sollte die Gesamtbelastung der Teilnehmerstaaten und die Inanspruchnahme der Kapitalmärkte von vornherein klar begrenzt werden. Kapital sollte nur insoweit beschafft werden, als es unmittelbar für Ausgaben benötigt wird (keine Thesaurierung).

19. Umfang und Befugnisse etwa notwendiger Organe des GEM sollten zunächst klein gehalten und erst mit fortschreitender Integration und wachsenden Aufgaben ausgebaut werden.